

Markt Peiting



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 80 „Zwischen Füssener Straße und Tirolerweg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigtem Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Peiting hat am 17.07.2012 in seiner Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nummer 80 „Zwischen Füssener Straße und Tirolerweg“ aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Anwesen Obere Straße 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, Grottenweg 1, 2, Füssener Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 12 a, 14, 14 a, die Anwesen Im Joch und Tirolerweg Hausnummern 2, 5, 6, 8, 8 a und 10.

Der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 14.06.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf, sowie der Entwurf der Begründung und die nach Einschätzung der Marktgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom 04.07.2016 bis einschließlich 04.08.2016 im Marktbauamt, Hauptplatz 4, Zimmer 30 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Auslegungsraum befindet sich im ersten Obergeschoss und ist nicht barrierefrei erreichbar. Termine können unter der Telefonnummer 08861/599-43 vereinbart werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. Stellungnahmen verfügbar:

| Schutzgut | Art der vorhandenen Information |
|--------------------------------|---|
| Mensch | Ausführungen in Begründung, Schalltechnische Untersuchungen vom 10.01.2014 und 20.07.2015 |
| Tiere und Pflanzen | Ausführungen in der Begründung, Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes |
| Wasser | Ausführungen in Begründung |
| Boden | Ausführungen in Begründung, 2 Sickertests |
| Landschaft | Ausführungen in Begründung |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | Ausführungen in Begründung |

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Marktgemeinde Peiting unter www.peiting.de eingesehen werden.

Peiting, 22.06.2016

Asam
Erster Bürgermeister